



KPV KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG DER
CDU IN NIEDERSACHSEN

**Beschlüsse der Landesvertreterversammlung
der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV)
der CDU in Niedersachsen**

1 **Regelungslücken bei Konzessionsvergaben –**
2 **Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen**

3 **Antragsteller: Landesvorstand und Hauptausschuss**

4

5 Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:

6 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird gebeten, die Regelungslücken bei Konzessionsver-
7 gaben möglichst schnell zu schließen.

8

9 **Begründung**

10 Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt bei der Vergabe von Konzessionen für Strom- und
11 Gasnetze nur eine „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ vor. Ein Grundsatzurteil des
12 Bundesgerichtshofes und auch die Leitlinien der Bundesnetzagentur und des Bundeskartell-
13 amtes legen fest, dass der sogenannte Ertragswert angesetzt werden soll. Dieses besagt,
14 dass ein Strom- oder Gasnetz nicht mehr kosten soll, als über die Dauer des abzuschließen-
15 den Konzessionsvertrages unter Berücksichtigung der Netzentgeltregulierung voraussichtlich
16 erwirtschaftet werden kann. Als Vertragslaufzeit wurde bisher überwiegend das gesetzliche
17 Maximum von 20 Jahren gewählt. Die Konzerne fordern aber häufig den wesentlich höheren
18 Sachzeitwert der Netze. Am Beispiel Berlins zeigt sich, wie weit Sachzeitwert und Ertrags-
19 wert auseinanderliegen können. Hier schwankt der Preis zwischen 400 Mio. Euro (Ertrags-
20 wert) und einer Summe von 1 Mrd. Euro (Sachzeitwert).

21 Lange Rechtsstreitigkeiten verhindern häufig, dass Kommunen die Netze übernehmen wol-
22 len, da ihnen das Risiko zu groß ist. In den Jahren 2007 bis 2012 sind zwar mehr als 60
23 Stadtwerke neu gegründet worden. Jedoch würde das kommunale Engagement wesentlich
24 ausgeprägter sein, wenn der Gesetzgeber den Ertragswert verpflichtend im Energiewirt-
25 schaftrecht verankern würde.

26 Ein weiteres Regelungsproblem betrifft die Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Ab-
27 lauf des Vertrages. In der Praxis kommt es hierbei nicht selten zu langwierigen Verhandlun-
28 gen, die die 1-Jahres-Frist des § 48 Abs. 4 EnWG überschreiten können, innerhalb derer die
29 Konzessionsabgabe weiterzuzahlen ist. Diese zeitliche Begrenzung sollte gestrichen wer-
30 den, um den abgebenden Unternehmen das Druckmittel der Nichtzahlung aus der Hand zu
31 nehmen.

32

33 **Beschluss der LVV: Annahme**

34 **Keine Privatisierung der Wasserversorgung durch die Hintertür –**
35 **Absicherung der kommunalen Wasserversorgung als kommunale Da-**
36 **seinsvorsorge**

37 **Antragsteller: Landesvorstand und Hauptausschuss**

38

39 Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:

40 Die CDU/CSU-geführte Bundesregierung wird gebeten, sicherzustellen, dass die EU-
41 Konzessionsrichtlinie, die in nächster Zeit in Kraft treten soll, keine Privatisierung der kom-
42 munalen Wasserversorgung durch die Hintertür zulässt. Es ist eine Ausnahmeregelung für
43 die Wasserversorgung zu erreichen.

44

45 **Begründung**

46 Die EU-Konzessionsrichtlinie ist noch nicht verabschiedet. Ebenso wenig liegt die endgültige
47 Fassung des Richtlinien textes vor und die Diskussion über die endgültige Formulierung der
48 Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen.

49 Aktuell ist die Referenz nach wie vor der Vorschlag zu der Richtlinie (KOM (2011) 897 end-
50 gültig) der am 20.12.2011 veröffentlicht wurde. Die Richtlinie und ihre Regelungsintention
51 sind seit Jahren umstritten. Der EU-Binnenmarktausschuss hat am 24.01.2013 über den
52 richtigen Vorschlag beraten und abgestimmt. Bei dieser Abstimmung wurde dem Vorschlag
53 zugestimmt, dem Vernehmen nach sind allerdings Änderungen vereinbart worden.

54 Aus Sicht der Kommunen gewinnt die geplante Richtlinie besondere und erhebliche Bedeu-
55 tung im Bereich der Versorgung mit Trinkwasser.

56 Die Richtlinie hat zum Ziel, eine angebliche Lücke im europäischen Vergaberecht zu schlie-
57 ßen und will einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Vergabe von Konzessionen aller Art
58 (ausgenommen sind u.a. Konzessionen im ÖPNV, für die die VO 1370/2007 gilt) vorgeben.
59 Auf diese Weise soll nach dem Verständnis der europäischen Institutionen mehr Rechtssi-
60 cherheit und mehr Wettbewerb bei der Vergabe von Konzessionen erreicht werden. Die
61 Kommunen und die kommunalen Versorgungsunternehmen insbesondere in Deutschland
62 und Österreich sehen das vollkommen anders, da sie nichts anderes als eine beabsichtigte
63 Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung sehen..

64 Die Verabschiedung des endgültigen Richtlinien textes wird für diesen Sommer erwartet. Die
65 Richtlinie ist dann in deutsches Recht umzusetzen, bevor sie in Deutschland wirksam wer-
66 den kann. Sie enthält Bestimmungen für Verfahren von öffentlichen Auftraggebern bei der
67 Vergabe von Konzessionen, deren geschätzter Vertragswert über 5 Mio. € liegt. Eine Aus-

68 nahme für die Trinkwasserversorgung konnte bislang in der Richtlinie nicht durchgesetzt
69 werden.

70 Damit verpflichtet die Richtlinie die Kommunen ein formales Ausschreibungsverfahren zur
71 Konzessionsvergabe (zurzeit Artikel 26 ff) durchzuführen, wenn der o.g. Schwellenwert er-
72 reicht wird.

73 Zudem sieht die Richtlinie derzeit vor, dass die Vergabe an mit der Vergabestelle verbunde-
74 ne Unternehmen durch ein formales Verfahren erfolgen muss, es sei denn, die Vorausset-
75 zungen eines sogenannten Inhouse-Geschäftes liegen vor. Nach aktuellen Äußerungen des
76 Binnenmarktkommissars Michel Barnier soll sich die Bemessung der dafür maßgeblichen
77 Kriterien dabei allerdings nicht wie zunächst auf den Gesamtumsatz des kommunalen Ver-
78 sorgungsunternehmens (also z.B. Strom, Gas und Wasser) beziehen, sondern ausschließ-
79 lich auf die Umsätze der Wassersparte. Diese Erleichterung ist für die wenigsten Kommunen
80 (Stadtwerke) in Deutschland praktikabel. Sie sind meist als Mehrspartenunternehmen orga-
81 nisiert, die jedoch nicht die Spartentrennungsvorgaben der EU-Kommision erfüllen können.
82 Dieser Schwenk kann zwar eindeutig aus Sicht der kommunalen Interessen positiv bewertet
83 werden, doch reicht dies im Interesse der Bürgerinnen und Bürger nicht aus. Die einzige
84 rechtssichere Lösung ist eine vergleichbare Ausnahmeregelung wie beim ÖPNV.

85

86 **Beschluss der LVV: Annahme**

87 **Absicherung der Überlassungspflicht nach § 17 Kreislaufwirtschaftsge-**
88 **setz auch für das beabsichtigte „Gesetz zur Einführung einer einheitli-**
89 **chen Wertstofftonne oder einer einheitlichen Wertstofffassung in ver-**
90 **gleichbarer Qualität“**

91 **Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss**

92

93 Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:

94 Die CDU/CSU geführte Bundesregierung wird gebeten, den eingeschlagenen Weg, der mit
95 Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 01.06.2012 festgelegt wurde, auch bei der
96 gesetzlichen Regelung zur Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne oder einer einheit-
97 lichen Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität“ uneingeschränkt fortzusetzen.

98 Die CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag wird gebeten, einen Antrag einzubringen,
99 der das Land Niedersachsen verpflichtet, im Bundesrat einem „Gesetz zur Einführung einer
100 einheitlichen Wertstofftonne oder einer einheitlichen Wertstofffassung in vergleichbarer
101 Qualität“ nur zuzustimmen, wenn darin die Steuerungsverantwortung der Kommunen als
102 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger festgelegt wird.

103

104 **Begründung:**

105 Die in § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes normierte Überlassungspflicht der Erzeuger oder
106 Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten an die nach Landesrecht zur Entsorgung ver-
107 pflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat sich bewährt.

108 Die Kommunen müssen auch weiterhin die kommunale Steuerungsverantwortung für sämtli-
109 che Abfälle aus privaten Haushalten sowie für die gewerblichen Beseitigungsabfälle haben.

110 Die Haus- und Geschäftsabfallentsorgung muss den Bürgerinnen und Bürgern aus einer
111 Hand angeboten werden, zumal es auch dem allgemeinen Verständnis der Bürgerinnen und
112 Bürger entspricht, dass die Kommune für ihren Haushaltsabfall zuständig ist. Die Aufspaltung
113 der Entsorgungszuständigkeit in eine solche für Verpackungsabfälle (duale Systeme) und in
114 eine solche für die übrigen Haushaltsabfälle (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) hat sich
115 nicht bewährt, sondern zu intransparenten, ineffizienten und unwirtschaftlichen Strukturen
116 geführt. Ein wirklicher Durchbruch beim Recycling von Kunststoffverpackungen und bei der
117 Stärkung von Mehrwegsystemen konnte nicht erreicht werden, weil der weit überwiegende
118 Anteil der Kunststoffverpackungen den gewinnorientierten Weg der energetischen Verwer-
119 tung geht.

120 Das Bundesumweltministerium hat mit seinem „Thesenpapier zur Fortentwicklung der haus-
121 haltsnahen Wertstofffassung“ vom Juli 2012 die Einführung einer einheitlichen Wertstoff-
122 tonne vorgeschlagen, über die neben Leichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen
123 auch sonstige Haushaltsabfälle, die überwiegend aus Kunststoffen und Metallen bestehen
124 erfasst werden sollen. Hierdurch könnte nach Angaben des BMU die haushaltsnah getrennt
125 erfasste Menge an o.g. Abfällen um (nur) rund 7 kg pro Einwohner/in im Jahr gesteigert wer-
126 den, was einer Jahresmenge von (nur) ca. 570.000 t in ganz Deutschland entspräche. In der
127 Stadt Salzgitter belief sich die Menge auf nur 700.000 kg.

128 Die nähere Ausgestaltung eines Wertstoffgesetzes, mit dem die Verpackungsentsorgung zu
129 einer einheitlichen Wertstoffentsorgung weiterentwickelt werden soll, ist jedoch nach wie vor
130 völlig unklar.

131

132 Zudem bestehen die Gefahren,

- 133 • dass die zahlreichen Schwächen und Konstruktionsfehler der Verpackungsverord-
134 nung lediglich auf weitere Stoffströme ausgeweitet werden, ohne dass ein wirklicher
135 ökologischer Fortschritt erzielt würde,
- 136 • dass nur ein relativ unbedeutender Teilabfall Strom betrachtet wird und so die Recyc-
137 ling Potentiale, die insgesamt noch im Siedlungsabfall stecken, aus dem Blickfeld ge-
138 raten und
- 139 • letztlich und insbesondere die bewährte Überlassungspflicht nach § 17 KrWG ausge-
140 höhlt wird, so dass die Bürgerinnen und Bürger vor einer zersplitterten Zuständigkeit
141 und steigenden Abfallgebühren stehen werden.

142

143 **Beschluss der LVV: Annahme**

144